
Von: Szymanowski, Simone (IM) <Simone.Szymanowski@im.nrw.de>

Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 16:21

An: BR Arnsberg Kaiser (kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de) <kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de>; BR Arnsberg Postfach Dez . 21 (dezernat21@bra.nrw.de) <dezernat21@bra.nrw.de>; BR Detmold Loges (viktorija.loges@bezreg-detmold.nrw.de) <viktorija.loges@bezreg-detmold.nrw.de>; BR Detmold Postfach Dez., 21 (post21@bezreg-detmold.nrw.de) <post21@bezreg-detmold.nrw.de>; Dezernat21 <Dezernat21@brd.nrw.de>; Willems, Melina <Melina.Willems@brd.nrw.de>; BR Köln Ginkel (claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de) <claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de>; BR Köln Postfach Dez . 21 (dezernat21@brk.nrw.de) <dezernat21@brk.nrw.de>; BR Münster Postfach Dez . 21 (dez21@bezreg-muenster.nrw.de) <dez21@bezreg-muenster.nrw.de>; BR Münster Wenda (claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de) <claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de>

Cc: Brandt-Zimmermann, Anita (IM) <Anita.Brandt-Zimmermann@im.nrw.de>; Ludewig, Lara (IM) <Lara.Ludewig@im.nrw.de>; Acar, Aylin (IM) <Aylin.Acar@im.nrw.de>

Betreff: Personenstandswesen; Hinweise zur Umsetzung des neuen Namensrechts

IM NRW 12 - 21.38.02.06-000002

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Zusammenhang mit der Umsetzung der am 1. Mai 2025 in Kraft getretenen neuen Vorschriften zum Geburts- und Ehenamensrecht sowie zum Internationalen Namensrecht wurden weitere Nachfragen an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gerichtet und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beantwortet. Vor diesem Hintergrund gebe ich ergänzend zu den bereits übersandten Informationen nachstehend die folgenden weiteren Auslegungshinweise mit der Bitte um Weiterleitung an die Standesamtsaufsichten und Standesämter Ihres Aufsichtsbezirks:

§ 1617b Abs. 1 BGB:

- Gemäß § 1617b Abs. 1 S. 1 BGB n.F. kann der Geburtsname eines Kindes nach Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die bis zum 30.04.2025 geltende Frist von drei Monaten nach Begründung der gemeinsamen Sorge ist zum 01.05.2025 entfallen. In dem vorgetragenen Fall verstrich die damalige Dreimonatsfrist (lt. Broschüre des BMJ eine Ausschlussfrist), ohne dass die Eltern eine Erklärung zur Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes abgaben. Es stellt sich nun die Frage, ob die Eltern aufgrund der Neuregelung des § 1617b Abs. 1 S. 1 BGB den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen können oder ob sie durch damaliges Verstreichen der Frist ihr Erklärungsrecht verwirkt haben. In den Überleitungsvorschriften findet sich keine Erklärungsmöglichkeit nach § 1617b Abs. 1 BGB.

Die Frist für die Neubestimmung des Familiennamens des Kindes, die gemäß § 1617 b Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. bis zur Namensrechtsreform 3 Monate betrug, wurde zur »weiteren Liberalisierung« aufgegeben (BT-Drucks. 20/9041, S. 50). Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass eine Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge künftig zeitlich nicht mehr beschränkt sein soll. Die Neuregelung soll auch für Kinder gelten, die vor dem Stichtag des 01.05.2025 geboren wurden und bei denen die bisherige Frist nach § 1617 b Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. am 01.05.2025 bereits verstrichen war (vgl. auch Hepting/Dutta, Familie und Personenstand, 5. Aufl. 2025, Rdnr. V-734).

Die Änderung des Geburtsnamens eines Kindes ab dem 01.05.2025 ist somit möglich, wenn die Voraussetzungen des § 1617b Absatz 1 BGB n. F. erfüllt sind. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist dies auch dann der Fall, wenn die gemeinsame elterliche Sorge vor dem 01.05.2025 begründet wurde und die vormals geltende Frist versäumt wurde. Gegen diese gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit einer zeitlich unbeschränkten Neubestimmung kann die bisherige Rechtsprechung des BGH zur Überlagerung des gesetzlichen Erwerbs durch Unterlassen der fristgerechten

Neubestimmung (BGH vom 13.11.2019 zu XII ZB 118/17 in StAZ 2020, S.76) demnach nicht mehr herangezogen werden.

§ 1617e Abs. 4 Nummer 2 BGB:

● Gegenstand der Frage ist die mehrfache Rückbenennung einer volljährigen Person (§ 1617e Abs. 4 Nr. 2 BGB). Die Person wurde zweimal einbenannt (mit Doppelnamen) und möchte nun zu ihrem ursprünglichen Geburtsnamen zurückkehren.

Beispiel:

- * Geburtsname Müller
- * erste Einbenennung in Schneider-Müller
- * zweite Einbenennung in Müller-Braun
- * Rückbenennung in Müller gewünscht

Entsprechend der Gesetzesbegründung (Drucksache 20/9041 Seite 56) und der Broschüre zum Namensrecht des BMJ (2.4.5.3, Seite 66) kann bei mehrfachen Einbenennungen das Kind schrittweise zum gewünschten Geburtsnamen zurückkehren. Die Erklärungen, die zur Rückgängigmachung mehrerer Einbenennungen erforderlich sind, können in einem Termin erfolgen.

Sofern das Standesamt, das die Erklärungen entgegennimmt, auch das Geburtenregister führt, ist dies unproblematisch. Werden jedoch mehrere Rückbenennungen in einem Termin beim Wohnsitzstandesamt abgegeben (ohne dass die schrittweisen einzelnen Erklärungen vorher beim Geburtsstandesamt wirksam werden müssen), übersendet das Wohnsitzstandesamt die beglaubigten Abschriften der einzelnen Erklärungen an das zuständige Geburtsstandesamt (§ 45 Abs. 2 PStG). Hierbei ist darauf zu achten, dass die richtige Reihenfolge bei der Entgegennahme und der anschließenden Beurkundung im Geburtenregister eingehalten wird. Derzeit erfolgt (noch) keine elektronische Übermittlung der besagten Erklärungen, sodass dem registerführenden Standesamt im postalischen Versand mittels Begleitschreiben ein entsprechender Hinweis auf die Beurkundungsreihenfolge gegeben werden kann.

Sofern die Meldungen zukünftig getrennt elektronisch übermittelt werden, besteht aus Sicht der Praxis die Gefahr, dass z. B. aus technischen Gründen die einzelnen Meldungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreffen. Möglicherweise werden die Meldungen im entgegennehmenden Standesamt in der falschen Reihenfolge oder von unterschiedlichen Standesbeamten bearbeitet. Es könnte übersehen werden, dass weitere Erklärungen vorausgegangen sind, die vorher zu beurkunden sind. Hier wäre eine Plausibilitätsprüfung oder zumindest die Möglichkeit der Hinterlegung von Begleittexten bei der Aufnahme von den Erklärungen sinnvoll. Alternativ sollte überlegt werden, ob die mehrfachen Rückbenennungen zukünftig in einer Erklärung zusammengefasst werden können.

Aus Sicht des federführenden BMJV lebt eine zuvor erklärte zweite Rückbenennung nicht automatisch wieder auf, wenn die erste Rückbenennung nachgeholt wird. In einer nachgeholt erforderlichen (Vor-)Rückbenennung (im Beispiel Müller-Braun in Schneider-Müller) kann aber konkludent auch die bereits zuvor erklärte nicht erfolgreiche (Nach-)Rückbenennung zum "Zielnamen" ("Müller") enthalten sein.

Insoweit kommt es auf den Willen der erklärenden Person zum Zeitpunkt der zweiten erforderlichen Erklärung an, der ggf. auch durch Auslegung ermittelt werden kann.

Genauso kann die erklärte Rückbenennung zum "Zielnamen" ("Müller") aber konkludent als doppelte Rückbenennung (1. Müller-Braun in Schneider-Müller und 2. Schneider-Müller in Müller") ausgelegt werden. Die Standesbeamten /-beamtinnen sollten im Termin mit dem Bürger durch Nachfragen ermitteln, was genau gewollt ist.

Ergänzend führt das BMI aus, dass diese Vorgehensweise damit auch das Reihenfolgeproblem der Eingänge bei dem empfangsbedürftigen Standesamt beheben würde, wobei die Reihenfolge der einzutragenden Erklärungen dort aus dem Registerverlauf ersichtlich ist.

Artikel 229 § 67 Abs. 1 EGBGB:

● Nach Artikel 229 § 67 Abs. 1 EGBGB können Ehepaare, die vor dem 1. Mai 2025 geheiratet haben ihren Ehenamen durch Wahl eines Doppelnamens neu bestimmen oder die Bestimmung des Ehenamens widerrufen. Ist es dadurch möglich, statt dem bisher geführten Ehenamen des einen Ehegatten nun den Familiennamen des anderen Ehegatten zum Ehenamen zu bestimmen? Aus Sicht der Fragestellerin lässt Artikel 229 § 67 Abs. 1 EGBGB nach seinem eindeutigen Wortlaut nur die Bestimmung eines Doppelnamens zum Ehenamen und den Widerruf der Bestimmung des Ehenamens zu.

Die Anmerkung zur Fragestellung wird mit folgender Begründung geteilt:

Ehegatten, die am 01.05.2025 bereits einen Ehenamen bestimmt haben, führen diesen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts fort. Gemäß der Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 67 Abs. 1 EGBGB haben sie jedoch die Möglichkeit entweder einen Ehedoppelnamen aus ihren beiden Familiennamen neu zu bestimmen (Nr. 1) oder die bestehende Ehenamensbestimmung zu widerrufen (Nr. 2).

Für die Neubestimmung des Ehedoppelnamens verweist Art. 229 § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB auf die Regelungen des § 1355 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 S. 2 BGB.

Widerrufen die Ehegatten die Ehenamensbestimmung, erhält jeder Ehegatte den Familiennamen zurück, den er im Zeitpunkt der Ehenamensbestimmung geführt hat.

Dagegen erlaubt die Überleitungsvorschrift Ehegatten, die am 01.05.2025 bereits einen Ehenamen führen, keinen Wechsel vom Familiennamen eines Ehegatten zum Familiennamen des anderen Ehegatten (Ausschluss des Namens austauschs). Auch wenn Art. 229 § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EGBGB keinen ausdrücklichen Ausschluss einer erneuten Ehenamensbestimmung nach Widerruf enthält, dürfte ein solcher Austausch – auch durch Umgehung mittels Widerrufes und erneuter Ehenamensbestimmung – unzulässig sein. Denn der Wortlaut der Vorschrift enthält keinen Verweis auf die Möglichkeit einer erneuten Ehenamensbestimmung nach § 1355 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus widerspräche ein Namens austausch dem Zweck der Überleitungsvorschrift. Laut der Begründung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags dient die Widerrufsmöglichkeit primär dem Ziel, Eltern nachträglich die Option zu eröffnen, ihren Kindern einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile zu geben. Dies soll insbesondere den Fällen Rechnung tragen, in denen sich Ehegatten ursprünglich nur deshalb für einen gemeinsamen Ehenamen – gegebenenfalls mit Begleitnamen – entschieden haben, um eine namensrechtliche Verbindung ihrer Kinder zu beiden Elternteilen herzustellen. Ein Austausch der Familiennamen der Ehegatten war hingegen nicht beabsichtigt. Ferner steht die Widerrufsmöglichkeit in engem Zusammenhang mit der Option zur Neubestimmung eines Ehedoppelnamens. Diese abschließende Überleitungsvorschrift schließt weitergehende Wahlmöglichkeiten aus. Abschließend dürfte eine nachträgliche erneute Ehenamensbestimmung nach Widerruf wegen dessen ex nunc-Wirkung ausscheiden. Die bisherige Ehenamensbestimmung bleibt bis zum Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simone Szymanowski

Referat 12 - Personenstandswesen, Wiedergutmachung

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: 40190 Düsseldorf

Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 871 2218

Fax: +49 (0)211 871 16 2218

simone.szymanowski@im.nrw.de

referat12@im.nrw.de

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen





Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter <https://www.im.nrw/themen/verwaltung/datenschutz/informationen-nach-dsgvo>